

GROSSER RAT

GR.18.41

VORSTOSS

Interpellation René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen (Sprecher), und Michaela Huser, SVP, Wettingen, vom 6. März 2018 betreffend Inhalt und Aufbewahrungspflicht der Personalakten von Schulleitern und Lehrpersonen

Text und Begründung:

Fälle in denen ein und dieselbe Lehrperson / SHP innerhalb weniger Jahre in mehreren Aargauer Gemeinden durch ihr wiederkehrendes negatives Verhalten auffällig wird und dadurch jeweils eine Trennung provoziert, welche in der Regel für die Allgemeinheit nicht unerhebliche Kosten verursacht, rütteln auf. In einer Gemeinde wurde die fehlerhafte Person ein zweites Mal rekrutiert, da der zwischenzeitlich neuen Schulleitung und einer neubesetzten Schulpflege die entscheidenden Personalinformationen aus der Vergangenheit fehlten. Und dies scheint kein Einzelfall zu sein.

Wir orten die Schwachstelle u. a. bei §16 "Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen" (SAR 411.200) sowie in der "Handreichung Personalführung an der Aargauer Volksschule" (überarbeitete Version April 2017). Hier wird u. a. festgehalten:

"Bei einem Wechsel der Schulleitung werden Personaldaten wie Protokolle von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen vernichtet, ausser wenn eine formelle Mahnung oder ein Kündigungsverfahren hängig ist oder eine Diskussion zum Arbeitszeugnis noch im Gang ist."

Die Handreichung erweckt zudem den Eindruck, dass Lehrpersonen geradezu aufgefordert werden, bei personellen Problemen, die Schlichtungsstelle anzurufen. In Fällen, die uns bekannt sind, erhob die Schlichtungsstelle an die Adresse der Anstellungsbehörde den Vorwurf, dass die Dokumentation nicht vorhanden und somit die Beweiskraft nicht gegeben sei. Dies, weil frühere Schulleiter konsequent nach der kantonalen Handreichung gehandelt und die Dokumente vernichtet haben, welche für den späteren Fall aber evtl. relevant gewesen wären.

Diese Praxis verursacht den Schulen einen grossen Aufwand und den betroffenen Gemeinden immense Kosten, welche durch Steuergelder finanziert werden müssen. In Zeiten der zunehmend angespannten finanziellen Lage der öffentlichen Hand ist dies nicht länger hinnehmbar – abgesehen davon, ist eine solche durchaus als fahrlässig zu bezeichnende Handhabung in der Privatwirtschaft undenkbar. Deshalb ist eine Korrektur dringend angezeigt.

Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Verfügt der Kanton Aargau über ein übergeordnetes Personalreglement und falls Ja, gibt es bezüglich Inhalt und Aufbewahrungspflicht / -fristen der Personalakten Abweichungen zwischen Verwaltungsangestellten und Lehrpersonen, bzw. zur Handreichung Personalführung an Aargauer Volksschulen?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass für Schulleiter und Lehrpersonen im Kanton Aargau, bezüglich der Aufbewahrungspflicht von Personalakten, andere Regeln gelten sollen, als dies in

der Privatwirtschaft oder in anderen, an den Aargau angrenzenden Kantonen der Fall ist und dort gesetzlich vorgeschrieben ist und falls Ja, wie begründet er diesen Sonderstatus?

3. Wie begründet der Regierungsrat, dass er in der entsprechenden Handreichung vorschreibt, dass anlässlich eines Wechsels des Schulleiters die Personalakten wie z. B. die Protokolle von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen, Massnahmenpläne, Vereinbarungen usw. vernichtet werden sollen, obwohl die Lehrperson dort weiterhin beschäftigt ist?
4. Wie kann sich der Regierungsrat erklären, dass die Schlichtungsstelle ein Urteil fällt, in welchem angewiesen wird, dass die Akten, welche Bestandteil der Klage waren, vernichtet werden müssen?
5. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass er mit dieser Weisung die Dokumentationspflicht untergräbt und die anstellende Behörde in ihren Führungsaufgaben schwächt und wie gedenkt er dies zeitnah zu korrigieren?
6. Wie kann in Zeiten, in denen es häufig zu Wechsel von Schulleitern und Schulpflegemitgliedern kommt, eine stringente Mitarbeiterführung sichergestellt werden, wenn dafür wichtige Grundlagen per Weisung vernichtet werden müssen?
7. Anlässlich der ESE (externe Schulevaluation), wird u. a. die Vollständigkeit des Inhalts der Personalakten geprüft. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass dies mit der Regelung kollidiert, dass Dokumente vernichtet werden müssen?
8. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass infolge dieser Weisung bei einer späteren arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung immense Kosten auf die jeweilige Gemeinde zukommen können, da relevante Protokolle, Massnahmenpläne usw. vernichtet wurden welche das Verhalten der Lehrperson beweiskräftig dokumentieren würde?
 - a. Welches Interesse würdigt der Regierungsrat als höher ein?
9. Wie kann sichergestellt werden, dass Lehrpersonen von welchen man sich schon mal getrennt hat, infolge fehlender Dokumentation zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Gemeinde nicht wieder eingestellt werden, da sowohl Schulleitung als auch Schulpflege zwischenzeitlich anders besetzt sind?
 - a. Führt der Kanton eine Datenbank, aus welcher ersichtlich ist, wie oft eine Lehrperson bereits Fall der Schlichtungsstelle war?
 - b. Kann die Anstellungsbehörde anlässlich der Rekrutierung beim BKS eine Information erlangen, ob und wie oft eine Kandidatin / ein Kandidat bereits Fall der Schlichtungsstelle war?
10. Wie viele Schlichtungsfälle hatte der Kanton Aargau über die letzten fünf Jahre zu verzeichnen (pro Jahr, gegliedert nach Schulleiter / Lehrpersonen / SHP's / Verwaltungsmitarbeiter)? a. Zu wessen Gunsten (Mitarbeiterin / Anstellungsbehörde) wurde dabei jeweils entschieden?
11. Die entsprechenden Weisungen des Kantons Zürich für das gesamte kantonale Personal (inkl. Schulleiter und Lehrpersonen) orientiert sich am privatwirtschaftlichen Recht und schreibt eine 10-jährige Aufbewahrungspflicht für Personalakten vor. Es wird explizit festgehalten, dass eine gute und vollständige Dokumentation auch aus Beweisgründen als wichtig erachtet wird und dies auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Ist der Regierungsrat gewillt zeitnah eine rechtlich verpflichtende Änderung seiner entsprechenden Weisungen und der geltenden Praxis in die Wege zu leiten?

Mitunterzeichnet von 31 Ratsmitgliedern